

# GEMEINDE RITTEN

## Landschaftsplan

### Erläuternder Bericht

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige landschaftliche Gebietsplan Ritten wurde mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 30. April 1973, Nr. 27 genehmigt und später in einigen Einzelpunkten abgeändert. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich.

Der landschaftliche Gebietsplan aus dem Jahr 1973 umfaßt nicht nur das gesamte Gebiet der Gemeinde Ritten, sondern auch kleine Teilbereiche der Gemeinden Bozen und Jenesien sowie eine größere Teilfläche des Gemeindegebietes von Barbian. Der neue Landschaftsplan für die Gemeinde Ritten soll sich nun auf deren Gebiet beschränken, denn die genannten, angrenzenden Gemeinden besitzen seit geraumer Zeit eigene Landschaftspläne, die ebenfalls überarbeitet werden. Inzwischen gilt für diese Teilbereiche weiterhin das Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 30. April 1973, Nr. 27.

Angesichts des anfangs der 70er Jahre noch wenig entwickelten urbanistischen Instrumentariums auf Landes- und Gemeindeebene, hatte der Gebietsplan auch die Aufgabe, den Siedlungs-, Erholungs- und Erschließungsdruck in geordnete Bahnen zu lenken. So wurden im Gebietsplan nicht nur Natur- und Landschaftsschutzbindungen (Naturdenkmäler, Biotope, Naturparke, chorographische Zonen, usw.) festgehalten, sondern auch Ausweisungen urbanistischer Natur vorgenommen, vor allem den Freizeit- und Erholungssektor betreffend, die mittlerweile Gegenstand des Bauleitplanes sind (Park- und Zeltplätze, Zone für Golfplätze, Zone für Sportanlagen, Badezone, Aufstiegsanlagen und Skipisten, Straßen, usw.). Inhalte des Gebietsplanes, die heute Überschneidungen mit anderen Sachbereichen darstellen - vor allem mit der Urbanistik und dem Denkmalschutz (Einzelbauten und Kulturobjekte) - sollen im neuen Landschaftsplan nicht mehr aufscheinen. Erholungsgebiete, Aussichtspunkte, und andere vom Gebietsplan vorgesehene Einrichtungen, die ausschließlich der Erholung dienen, werden im neuen Plan ebenfalls nicht mehr aufgenommen.

Die Vorrangstellung, die der Ritten in landschaftlicher Hinsicht und in seiner Erholungsfunktion einnimmt, spiegelt sich nicht nur darin wider, daß das Gebiet als erstes von Südtirol überhaupt einen Landschaftsschutzplan erhalten hat, sondern auch in der Tatsache, daß es jährlich von einer großen Anzahl Erholungssuchender aus Nah und Fern aufgesucht wird. Die günstigen klimatischen Bedingungen und die Nähe zur Stadt Bozen trugen wesentlich dazu bei, daß Ritten bereits im vergangenen Jahrhundert zu einem äußerst beliebten Sommerfrischort aufstieg.

Besonders sticht der außerordentliche landschaftliche und naturkundliche Reichtum dieses Mittelgebirgsbereiches hervor. Eine vielfach gut erhaltene agrarische Kulturlandschaft liegt eingebettet zwischen den bewaldeten Porphyrkuppen des Hochplateaus und auf den Terrassen der steil abfallenden Hänge des Eisack- und Sarntales. Die Ansicht so mancher Ortschaft, sowie die verstreuten Kirch- und Burghügel stellen einmalige Blickfänge dar.

Daneben sind ausgedehnte Waldbereiche zu finden, die wegen ihrer abgeschiedenen und/oder unzugänglichen Lage einen hohen Grad an Unberührtheit aufweisen. Dort sind noch mehrere intakte Feuchtstandorte zu finden, die gerade auf diesem wasserarmen Hochplateau von größter Bedeutung für den Wasserhaushalt sind.

Berühmt ist der Ritten auch wegen der herrlichen und weitreichenden Aussicht, die man von dessen Anhöhen aus genießen kann und vor allem der Blick auf die bizarren Felsformationen der westlichen Dolomiten birgt immer wieder Überraschungen in sich.

Der Erhalt dieses kulturlandschaftlichen Erbes und des vorhandenen Naturpotentials sowie die Sicherung der besonderen Erholungseignung sind Ziele dieses Landschaftsplanes.

Im vorliegenden Bericht werden die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und vor allem die geplanten Erneuerungen dargestellt; im übrigen wird auf den erläuternden Bericht der Erstfassung verwiesen.

## 2. Schutzmaßnahmen

Die im vorliegenden Landschaftsplan angewandten Schutzkategorien sind im wesentlichen dieselben wie sie auch im Gebietsplan von 1973 aufscheinen und zwar gemäß Art. 1 des immer noch gültigen Südtiroler Landschaftsschutzgesetzes vom 25. Juli 1970. Zwanzig Jahre Landschaftsplanung in Südtirol sind dennoch nicht spurlos vorübergegangen.

Vor allem die Kategorie der **Landschaftsschutzgebiete** wird heute stärker unterteilt, was eine entsprechende Differenzierung der Schutzbestimmungen ermöglicht. So kann den unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten sowie Nutzungsverhältnissen (vor allem in Bezug auf die Landwirtschaft) in einer Gemeinde leichter Rechnung getragen und die Schutzmaßnahmen gezielter festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sei die **Ermächtigungspflicht für Projekte durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz** erwähnt, die 1973 für weite Bereiche des vom Gebietsplan betroffenen Territoriums (vor allem auch der besiedelten Gebiete) festgeschrieben wurde und im neuen Landschaftsplan auf die in der Folge definierten naturnahen Landschaftsschutzgebiete und einigen kleinen Teilflächen im besiedelten Bereich beschränkt werden soll. D.h., daß der Großteil der Projekte, der bekannterweise im besiedelten Bereich anfällt, nicht mehr durch die Landesbehörde ermächtigt werden muß.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied betrifft die **Naturparke**. Als Naturparke versteht man weitflächige naturnahe Gebiete, wie dies bei den in Südtirol bestehenden sieben Naturparks und dem vorgesehenen Naturpark Sarntaler Alpen der Fall ist. Die kleinen im Gebietsplan Ritten ausgewiesenen Naturparke werden deshalb einer anderen Schutzkategorie zugeordnet.

Von landschaftlichen Bindungen ausgenommen werden die **Bauzonen, die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen** (mit Ausnahme einiger Ortskerne von besonderem geschichtlich-kultureller Wert), wobei der jüngsten Überarbeitung des Gemeindebauleitplanes Rechnung getragen wird.

Damit sind bereits einige wichtige planerische Neuerungen angesprochen und in der Folge bei der Beschreibung der einzelnen Unterschutzstellungen werden auch noch weitere Unterschiede zum Gebietsplan zur Sprache kommen.

Ein nicht unwesentlicher Punkt sei aber hier noch erwähnt und zwar die Belastung für die Natur durch verschiedene **Freizeitaktivitäten**, die auch teilweise im Konflikt mit anderen Nutzungen stehen.

## Landschaftsschutzgebiete

Großräumig kann der Ritten in zwei Bereiche mit unterschiedlichem Anthropisierungsgrad eingeteilt werden:

- der besiedelte Bereich mit den Dörfern und Einzelgehöften;
- der Wald-, Bergwiesen- und Almbereich.

Im besiedelten Bereich, wo die menschliche Präsenz natürlich entsprechend spürbar ist, geht es vorrangig um den Erhalt der in vielen Jahrhunderten gewachsenen Kulturlandschaft und der landschaftsästhetische Aspekt spielt in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Rolle. Zu diesem Zweck ist ein Netz von Schutzzonen (**Besonders schutzwürdige Landschaft/Bannzonen**) vorgesehen, womit gewisse für die Landschaftsstruktur äußerst wichtige Grünbereiche vor Verbauungen bewahrt werden sollen.

Der zweite Bereich umfaßt Gebiete, die hohe Landschafts- und Naturpotentiale aufweisen. Allerdings sollen zusätzliche Schutzmaßnahmen nur dort festgelegt werden, wo auch eine entsprechende Gefährdung bzw. Interessenskonflikte gegeben sind. So bedarf es für die unzugänglichen, zu Eisack und Talfer abfallenden, bewaldeten Steilhänge, neben der Ausweisung als Waldgebiete, keiner weiteren Schutzbestimmungen, obwohl sie wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, ihrer naturkundlichen und landschaftlichen Relevanz in landschaftsökologischer Hinsicht von größter Bedeutung sind. Jene noch relativ naturnahen Bereiche auf dem Hochplateau sind hingegen viel stärker dem Druck von Seiten der Erholungssuchenden und der Landwirtschaft ausgesetzt. Sie sollen als **großräumige Landschaftsschutzgebiete** ausgewiesen werden.

## **Besonders schutzwürdige Landschaft/Bannzonen**

Wichtig für die Landschaftsstruktur sind die kaum oder gänzlich unzersiedelten Landwirtschaftsflächen um die Dörfer, in gewissen Fällen völlig frei, in anderen von zahlreichen Heckenreihen durchzogen.

Bestimmte Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Besonders schutzwürdige Landschaft bzw. als Bannzone vor Zersiedlungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer Gebäudekubatur.

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Anlagen die Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen.

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzzonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Besonders schutzwürdige Landschaft bzw. als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

### ***Sill***

Am Eingang zum Sarntal befinden sich einige schöne Schloßanlagen. Die Grünbereiche rund um die Burgen Runkelstein, Ried und Wangen-Bellermont stellen eine würdige Umgebung dar für diese historische Bauten und sollen nun mit der Ausweisung als Bannzonen entsprechend geschützt werden.

### ***Signat***

Signat ist ein typisches Einzelhofgebiet, eingerahmt von den schönsten Rittner Kastanienbeständen. Es handelt sich um einen idyllischen Landschaftsbereich im Nahbereich von Bozen. Für die Wiesenflächen rund um den kleinen Ortskern wird eine Bannzone vorgeschlagen.

### ***Unterinn***

Unterinn mit den umliegenden Bereichen, die eine noch vielfach intakte agrarische Siedlungsstruktur aufweisen, ist die landschaftliche Visitenkarte für den Ritten. Steile, exponierte, von Reb- und Obstanlagen besetzte Hänge begleiten die Rittner Hauptzufahrtsstraße bis Unterinn. Äußerst wichtig für das Landschaftsbild sind die noch unverbauten Flächen in der näheren Umgebung von Unterinn, vor allem die schöne Wiesenterrasse unterhalb des Dorfes, wo Verbauungen einen schwerwiegenden Eingriff darstellen würden. Ähnliches gilt für den steilen Wiesenhang in Gasters. Landschaftlich besonders hervorsticht auch die bewaldete Kuppe mit dem Kirchlein St. Sebastian bei Eschenbach. Besonders exponierte und die Landschaftsstruktur kennzeichnende Bereiche werden als Bannzone oder Besonders schutzwürdige Landschaft ausgewiesen.

### **Wolfsgruben**

Wolfsgruben mit dem gleichnamigen See ist ein beliebtes Ziel für Erholungssuchende, Gäste wie Einheimische. Der hügelige Wiesenbereich vor Wolfsgruben (wo sich auch das Bienenmuseum befindet) und das Vorfeld zur kleinen Kirche sowie das äußerst exponierte Wiesengelände unterhalb des Gastbetriebes Haus am Hang werden als Bannzonen vorgesehen. Das Hinterland von Wolfsgruben ist ein viel besuchtes Wandergebiet, das von der Rittner Einspurbahn durchquert wird. Hier befindet sich auch das „Haus der Familie Lichtenstern“, ein Weiterbildungszentrum von Landesbedeutung. In diesem Herzgebiet des Rittner Hochplateaus zwischen den beiden Hauptorten auf dem Ritten, Oberbozen und Klobenstein, bis hin zum Rappersbühl mit dem schönen Gehöft, werden exponierte und gut einsehbare Wiesenareale als Besonders schutzwürdige Landschaft vorgeschlagen. Besonders hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang der Bereich rund um das Wallnereck mit seiner vielgestaltigen Geländemorphologie und den von Wäldern eingeschlossenen und von Hecken und Flurgehölzen gegliederten Wiesenflächen.

### **Oberbozen - Maria Himmelfahrt**

Oberbozen mit Maria Himmelfahrt weist eine sehr klare landschaftliche Gliederung auf. Unter den Ortsbereichen befindet sich ein langgezogener unverbauter Wiesenhang der mit einer Bannzone geschützt werden soll. Für Maria Himmelfahrt selbst ist eine Besonders schutzwürdige Landschaft vorgesehen. Die schönen, alten Sommerfrischhäuser, der Schießstand und einige stattliche Gehöfte bilden zusammen mit dem wertvollen Baumbestand, wobei vor allem die alten Linden hervorgehoben werden sollen, ein einmaliges Ensemble.

Das Kirchlein St. Jakob auf einer Felskuppe unter Maria Himmelfahrt sticht in der Landschaft besonders hervor. Für den Kirchhügel und die umliegenden Landwirtschaftsflächen wird ebenfalls eine Bannzone vorgeschlagen.

### **Klobenstein - Lengmoos**

Klobenstein und Lengmoos liegen eingebettet zwischen mit Kiefernbeständen bewaldeten Porphyrkuppen. Die vielfältige Geländemorphologie sowie der Wechsel zwischen Wald- und Wiesenflächen verleiht der unmittelbaren Umgebung der beiden Ortschaften ihren landschaftlichen Reiz. Mit einer Reihe von Bannzonen bzw. Besonders schutzwürdigen Landschaften sollen exponierte und landschaftlich besonders wertvolle Bereiche vor Verbauungen geschützt werden. Auch die weite offene Wiesenfläche unterhalb Kematen unter der Straße wird als Besonders schutzwürdige Landschaft eingetragen.

### **Siffian**

Der gesamte zum Eisack abfallende Wiesenrücken von Siffian mit den beiden formvollendeten Terrassen ist als schutzwürdig einzustufen. Auf der oberen Terrasse, an deren südöstlichen Rand, liegt der Weiler Siffian mit der Kirche St. Peter, die den Ort landschaftlich sehr stark mitprägt, und auf der unteren Terrasse befindet sich die Höfegruppe Leitach. Der steile Hang dazwischen ist von vielen Heckenreihen und Flurgehölzen durchzogen, die für dessen geologische Stabilität von größter Bedeutung sind.

In der Schlucht des Steger Baches ragen auf einem Felsvorsprung die Ruinen der Burg Stein empor. Die Ruine mit der anliegenden von Kastanienbäumen umstandenen Wiese wird als Bannzone ausgewiesen.

### ***Maria Saal - Mittelberg***

Maria Saal ist ein beliebter Wallfahrtsort und Mittelberg stellt mit den Erdpyramiden des Finsterbachgrabens im Vordergrund und dem Schlern im Hintergrund eines der bekanntesten Landschaftsmotive auf dem Ritten dar. Der exponierte Hangrücken, auf dem sich der Weiler Mittelberg mit der mit Zwiebelturm geschmückten Nikolauskirche befindet, soll größtenteils als Bannzone ausgewiesen werden; die Wiesenhänge hingegen in der Umgebung von Maria Saal, wo auch einige Einzelhöfe sich befinden, als Besonders schutzwürdige Landschaft.

### ***Lengstein - Antlas - St. Verena***

Die geschlossene Ortschaft Lengstein ist von unverbauten Landwirtschaftsflächen umgeben und diese Gliederung stellt ein tragendes Element im Landschaftsgepräge von Lengstein dar, weshalb die Unterschutzstellung dieser Flächen als Bannzone voll gerechtfertigt ist. Einige anschließende Bereiche, exponierte Grünflächen bzw. wichtige Naherholungsbereiche werden als Besonders schutzwürdige Landschaft vorgeschlagen. Ähnliche Schutzmaßnahmen werden für Antlas und St. Verena vorgeschlagen. Die Blickfänge schlechthin stellen hier die beiden weithin sichtbaren auf Porphyrkuppen errichteten Kirchen St. Verena, kurz vor der Gemeindegrenze zu Barbian, und St. Andreas bei Antlas, dar. In Antlas befindet sich neben dem Kirchhügel auch ein kleiner idyllischer Weiler, der zusammen mit der Kirche ein einmaliges Ensemble abgibt. Die Geländemorphologie im Bereich von Antlas und St. Verena ist sehr bewegt, Wiesenterrassen und -hänge wechseln sich immer wieder ab mit den typischen bewaldeten Porphyrrundkuppen wodurch die landschaftliche Vielfalt stark gehoben wird. Das aufschließende Grundgestein auf diesen Kuppen zeigt heute noch die Spuren der Gletscherströme der Eiszeiten; bei St. Verena trifft man wohl auf die schönsten Gletscherschliffe in dieser Gegend.

### ***Oberinn***

Die Wiesenflächen beim Häuslerhof vor Oberinn werden als Bannzone ausgewiesen. Hier weitet sich der Blick aus, über diesen Grünbereich hinweg, auf das Wald- und Bergwiesengebiet von Pemmern.

Die gut einsehbaren Wiesenhänge östlich und westlich von Oberinn werden als Besonders schutzwürdige Landschaft vorgeschlagen und die absolut vor Verbauungen zu schützende Terrasse unterhalb des Dorfes als Bannzone.

Für den hügeligen und exponierten Bereich beim Plattner und Messerle Hof ist eine Besonders schutzwürdige Landschaft vorgesehen.

### ***Wangen***

Das landschaftlich sehr schön und von weitem einsehbare Wangen über der Sarner Schlucht war bis vor geringer Zeit noch ein reines Höfedorf. Mittlerweile sind aber vor allem am oberen Rand des Dorfes einige Wohnbauzonen entstanden. Besonders sticht natürlich der dem Dorf vorgelagerte Hügel mit der Kirche St. Peter hervor und von hier genießt man

auch eine wunderschöne Aussicht. Die unverbauten Wiesenflächen um das Dorf und der Kirchhügel werden mit einer Bannzone geschützt.

Für den exponierten Wiesenrücken mit seinen Einzelgehöften zwischen Wangener Kirchhügel und Johanniskofel hingegen ist eine Besonders schutzwürdige Landschaft vorgesehen.

Der Johanniskofel selbst, auf dem sich das Kirchlein St. Johann am Kofel befindet, soll als Bannzone ausgewiesen werden.

## **Großräumige Landschaftsschutzgebiete**

Auf dem Rittner Hochplateau sind drei großräumige Landschaftsschutzgebiete vorgesehen mit dem Ziel den Anthropisierungsgrad in diesen Gebieten auf ein verträgliches Maß zu halten, damit sie weiterhin ihre Naturnähe, Lebensraumvielfalt und Erholungseignung beibehalten können.

### ***Landschaftsschutzgebiet Wolfsgrubner See-Oartl***

Das Schutzgebiet umfaßt den Wolfsgrubner See, die südöstlich angrenzende Wiesenfläche und die Waldhochfläche des Oartl sowie die bewaldeten Steilhänge bis zu den Landwirtschaftsflächen von Signat, Eschenbach und des Partschunerhofes.

Der Wolfsgrubner See als Mittelpunkt für den Freizeit- und Sportbetrieb auf dem Ritten, sowohl im Sommer wie im Winter, hat in den letzten Jahren viel an Bedeutung eingebüßt. Seit 1990 ist der See für den Badebetrieb gesperrt, da Wasserqualitätskontrollen die Überschreitung der Grenzwerte von verschiedenen Untersuchungsparametern ergaben. Die Hauptursachen für die schlechte Wasserqualität sind die hohe Nährstoffracht der Zuflüsse (Belastung durch Düngemittel) und die periodischen starken Seespiegelabsenkungen (Entnahme von Beregnungswasser). Solange diese Belastungen nicht erheblich reduziert werden, ist keine Verbesserung der Wasserqualität in Sicht. („Zustand der Südtiroler Badeseen“, Biologisches Landeslabor 1992)

Im Süden des Sees erstreckt sich über das Hochplateau bis zum Oartl- und Signater Kopf und darüber hinaus ein herrliches Waldgebiet, von zahlreichen und viel begangenen Wanderwegen durchzogen, die zu einigen äußerst lohnenden Aussichtsplätzen führen. In diesem montanen Nadelholzbestand auf einer Höhenlage von ca. 1.200 m, in dessen Unterwuchs die Alpenrose bereits sehr stark vertreten ist und mitunter beobachtet wurde, daß sie im Herbst ein zweites Mal blühte, trifft man auch auf zwei kleinere stehende Gewässer, den Mitterstieler See und die Schwarze Lacke. Die an die Wasserflächen angrenzenden Bereiche sind vermoort und stellen wertvollste Feuchtstandorte dar.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Gebiet um einen sehr wichtigen Erholungsraum, gerade wegen dessen Nähe zu Bozen, den man auch zu Fuß über Wanderwege von der Stadt aus erreichen kann. Solche naturnahe Waldbereiche übernehmen eine nicht ersetzbare landschaftsökologische Pufferfunktion zum städtischen Ballungsraum Bozen.

### ***Landschaftsschutzgebiet Gstrahl-Perbetwiesen***

In dieses Schutzgebiet fallen die Kiefern- und Fichtenwäldern zwischen Oberbozen, Lichtenstern, Lobishof und Gebrack mit den eingestreuten Gstrahl- und Perbetwiesen. Diese weisen Bergwiesencharakter auf wegen deren Entfernung zu den Höfen, auch wenn sie z.T. mehrmals im Jahr gemäht werden.

In den Gstrahlwiesen befindet sich keine einzige Hofstelle und z.T. sind sie noch mit einzelnen Lärchen bestockt, was darauf hinweist, daß hier einstmals Lärchenwiesen vorhanden waren und die mehr oder weniger starke Intensivierung dieser Flächen erst in jüngster

Vergangenheit stattgefunden hat. In floristischer Hinsicht hat das Gebiet dadurch viel an Bedeutung eingebüßt. An einigen feuchten Stellen können aber immer noch die Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) sowie der Langblättrige Sonnentau (*Drosera anglica*) und andere feuchtliebende Pflanzen gefunden werden. Die Erhaltung der Feuchtstandorte ist für diese gefährdeten Pflanzenarten von existentieller Bedeutung.

Ähnliches wie für die Gstrahlwiesen gilt auch für die Perbetwiesen. Allerdings ist hier in den letzten Jahren eine Hofstelle und ein einzelnes Wohnhaus entstanden. Aus landschafts- und siedlungsplanerischer Sicht handelt es sich dabei um klare Fehlentscheidungen. Zum einen weil man sich hier mitten in einem Gebiet befindet, wo viele Infrastrukturen fehlen, und zum anderen weil dadurch in diesem abgeschiedenen, von Wäldern eingerahmten Wiesenbereich die menschliche Präsenz erheblich verstärkt wird und damit auch die Belastung für das Gebiet.

Äußerst idyllisch gelegen ist der Bacherlehof in einer Wieseninsel mitten im Wald unweit von Gebrack.

Das Gebiet ist wegen seiner ruhigen und doch zentralen Lage zwischen den beiden größten Ortschaften auf dem Ritten - Klobenstein und Oberbozen - für Erholungssuchende von größter Bedeutung, die dort viele Möglichkeiten für ausgedehnte Spaziergänge finden können.

### **Landschaftsschutzgebiet Rittner Horn**

Es ist das größte der vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete und umfaßt die Hochlagen des Rittner Gemeindegebietes beginnend mit Kematen, Bad Süß, dem Schattental und den Oberinner Wiesen. Ins Schutzgebiet eingegliedert sind auch die beiden Flächen, die Teil des geplanten Naturparkes Sarntaler Alpen werden sollen.

Mit diesem Schutzgebiet werden die landschaftlich wertvollsten Bereiche im Hinterland des besiedelten Gebietes von Klobenstein, Maria Saal und Oberinn erfaßt, die z.T. Hauptanziehungspunkte für den Tourismus auf dem Ritten sind (Pemmern, Bad Süß, Kematen) oder wertvolle Natur- bzw. extensiv genutzte Berglandwirtschaftsbereiche darstellen. Nur einige Einzelhöfe in Bereichen von höchster landschaftlicher Bedeutung (bei Bad Süß, Pemmern, Kematen und im Schattental sowie die abgelegene Höfestreusiedlung Gißmann) fallen in das Schutzgebiet. Im folgenden werden einzelne Teilbereiche näher beschrieben.

*Kematen-Gunglwald:* Das Heilig-Kreuz-Kirchlein mit dem danebenstehenden Gehöft in Kematen unweit von Klobenstein stellt ein absolutes landschaftliches und kulturhistorisches Kleinod dar. Gleich hinter Kematen beginnt der Gunglwald, in dem einige wertvolle Feuchtfelder sich befinden (Kemater Weiher, Kleemoos, Eyrlmoos). Die Kleewiesen, Kolbenwiesen und noch andere im Gunglwald eingestreute Wiesenflächen weisen ähnlichen Charakter auf - auch in floristischer Hinsicht - wie die Gstrahl- und Perbetwiesen, wobei hier noch einmal auf den Orchideenreichtum hingewiesen wird, der auf Kalkvorkommen zurückzuführen ist, was auch einige mittlerweile aufgelassene Kalköfen bezeugen.

*Tann-Bad Süß:* Es handelt sich um eines der beliebtesten Wanderziele auf dem Ritten und die beiden Gasthäuser Tann und Bad Süß spielen dabei eine zentrale Bedeutung. Bad Süß ist eines der wenigen, heute noch betriebenen Heilbäder Südtirols. Das Anwesen mit der Kapelle liegt unweit von der Zufahrtsstraße nach Pemmern, und doch abgeschirmt vom größten Rummel in einer ruhigen Lage, eingebettet zwischen Wiesen und Wäldern.

*Pemmern:* In Pemmern befindet sich die Talstation der Aufstiegsanlage auf die Schwarzseespitze, die das Skigebiet am Rittner Horn erschließt. Es ist ein kleines und von Schneemangel geplagtes Skigebiet und die Waldschneisen und Lifanlagen auf diesen von allen Seiten einsehbaren Höhen stellen einen großen landschaftlichen Eingriff dar. Die Anlagen sind aber z.T. auch im Sommer in Betrieb, was natürlich deren Bedeutung für den Tourismus auf dem Ritten hebt. Man erreicht hiermit die aussichtsreichen Anhöhen der



Schwarzseespitze, der Schön und des Rittner Horns. Ein Ausbau des Skigebietes kann aus landschaftsökologischer Sicht nie und nimmer befürwortet werden, da das Gebiet sich in äußerst exponierter Lage befindet, sehr sonnig und schneearm ist und die künstliche Beschneidung der Pisten äußerst kritisch betrachtet werden muß wegen der allgemeinen Wasserknappheit und dem prekären Wasserhaushalt auf dem Rittner Hochplateau. („Landesplan für die Aufstiegsanlagen und Skipisten“, Autonome Provinz Bozen 1994)

Ein landschaftliches Markenzeichen für Pemmern und dessen Umgebung sind die zahlreichen Lärchenwiesen und -weiden, deren Erhalt nicht nur aus landschaftsästhetischer Sicht wichtig ist, sondern auch in ökologischer und naturkundlicher Hinsicht; die Wiesen weisen nämlich vielfach eine große, blumenreiche Artenvielfalt auf. Eine landschaftliche Besonderheit stellen die freistehenden Bäume bei der Saltner Hütte dar, die nicht nur sehr groß und alt sind, sondern auch eine interessante Pyramidenform aufweisen.

*Roßwagen-Gißmann:* Begibt man sich von Pemmern in nordwestliche Richtung erreicht man das Sattelgelände des Roßwagens. Dort und in der näheren Umgebung befinden sich einige der bedeutendsten Feuchtgebiete auf dem Ritten (Roßwagenmoor, Kleebachmoor, Gassermoor, Schußmoos). Von diesem Sattel aus gelangt man nach Gißmann, der höchstgelegendsten und abgeschiedensten Dauersiedlung auf dem Ritten. Eine kleine Gruppe von Einzelhöfen schart sich um das Kirchlein zur Heimsuchung Mariens. Hier öffnet sich auch der Blick auf ein neues Panorama, nämlich auf die Westkette der Sarntaler Alpen, und so wird ein Besuch dieser einsamen Höfesiedlung allemal zu einem landschaftlichen Erlebnis besonderer Art.

*Schattental-Oberinner Wiesen:* Auch dieses Gebiet eingerahmt von Wäldern zeichnet sich durch seine abgeschiedene Lage als Ruhegebiet aus. Die Oberinner Wiesen sind großteils mit Lärchen locker bestockt und häufig sind größere und kleinere Feuchtzonen anzutreffen. Diese Lebensraumvielfalt ist absolut erhaltenswert, bereichert die Landschaft und hebt die Erholungseignung. Eine landschaftliche Besonderheit stellt das Schattental dar, ein langgezogenes, schmales Wiesental westlich der Oberinner Wiesen.

*Die beiden Bereiche, das Wald- und Almgebiet oberhalb Gißmann sowie das Waldgebiet des Heidrichsberges mit Schritzenholz und Grindlegg,* die als Teile des geplanten Naturparks „Sarntaler Alpen“ vorgesehen sind, werden vorläufig in das Landschaftsschutzgebiet Rittner Horn eingegliedert. Hier sind bis zum Inkrafttreten des Naturparks alle Eingriffe und Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit der künftigen Naturparkwidmung sorgfältig zu überprüfen. Der Heidrichsberg wurde bereits 1973 zu einem großen Teil als Naturpark ausgewiesen.

Es handelt sich um zwei nicht besiedelte Berggebiete. Die Rittner Alm liegt am südlichen Rand jener ausgedehnten Almhochfläche zwischen Eisacktal und Sarntal, das sich zwischen Rittner Horn und Latzfonser Kreuz erstreckt und östlich davon in der Kuhbergalm seine Fortsetzung findet. Auch auf der Rittner Alm trifft man bereits auf die für dieses große Almgebiet typischen, kilometerlangen Steinmauernabgrenzungen. Am Heidrichsberg hingegen befindet man sich in einem Waldbereich von hohem Naturpotential gerade wegen der zahlreichen, z.T. ausgedehnten, und großteils gut erhaltenen Moorflächen, die neben der Bedeutung für den Lebensraumschutz auch wichtige hydrologische Funktionen innehaben, besonders für den wasserarmen Ritten. Dieses naturnahe Waldgebiet ist nur wenige Male von kleinen Weide- oder Wieseninseln unterbrochen und es stellt für Menschen, die auf Suche nach Ruhe sind, ein wahres Paradies dar.

## Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die von den vorher genannten landschaftlichen Schutzzonen nicht erfaßten Landwirtschaftsflächen werden als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse eingetragen. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. Die Raumordnungsgesetze und der Gemeindebauleitplan reichen aus um deren Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken.

## Natürliche Landschaft

Der **Wald**, die **Weidegebiete**, das **alpine Grün**, die **Felsregionen** und **Geröllhalden** sowie die **Gewässer** werden als natürliche Landschaft zusammengefaßt. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichtes und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Die als **Erholungswald** bezeichneten Flächen im unmittelbaren Nahbereich von Ortschaften - nordwestlich von Maria Himmelfahrt und Oberbozen, beim Wolfsgrubner See und bei Klobenstein - stellen vom Menschen vielbesuchte Waldbereiche dar. Waldbauliche Eingriffe sind hier auf die Erholungsfunktion abzustimmen und gewisse Freizeiteinrichtungen und -anlagen können errichtet werden, soweit sie mit dem Schutzziel - Erhaltung des Erholungs- und Landschaftswertes dieser Waldflächen - in Einklang gebracht werden können

Auch die in der Kartographie als **bestockte Wiesen und Weiden** eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. Vor allem in einigen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes Rittner Horn (in Pemmern, beim Bad Süß, bei den Grünwaldhöfen, in Gißmann, oberhalb Oberinn, in den Oberinner Wiesen) aber auch an einigen tiefer liegenden Stellen im Dauerbesiedlungsbereich (in Wangen, beim Magner Hof, Pranzog, am Wallnereck, bei Klobenstein hinter der Sportzone, östlich von Maria Saal) präsentiert sich die Lärche als ein wichtiges und prägendes Landschaftselement. Wiesen und Weiden sind mit dieser Baumart locker bestockt. Diese Bestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt als Tiefwurzler den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge.

Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Lärchen muß gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor der Lärche genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die Lärche verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Lärchenverjüngung in Frage kommen.

Die **Kastanienhaine** sind ebenfalls als Teil der „Natürlichen Landschaft“ anzusehen, was aber nicht bedeuten soll, wenn eine landwirtschaftliche Bodennutzung vorhanden ist, z.B. Wiese oder Weide, daß diese nicht weiterhin ihre Berechtigung hat. Kastanienhaine sind auf

dem Ritten vor allem am Hang entlang des Eisacktales, aber auch bei den Einzelhöfen in der Sarnerschucht, zu finden. Die Kastanienhaine befinden sich heute oft in einem schlechten Zustand. Sie werden zusehends überwuchert von anderen Baumarten, die die alten Kastanienbäume verschatten und für sie eine ungewohnte Konkurrenz darstellen. Auch eine Pilzkrankheit, der sogenannte Kastanienkrebs setzt den Kastanienbäumen sehr stark zu, so daß immer mehr von diesen wunderschönen Bäumen zum Teil oder ganz absterben. In vielen Kastanienhainen wären also dringend gewisse Ausholungsarbeiten im Unterwuchs notwendig, abgestorbene Kastanien sollten durch Jungpflanzen ersetzt werden und bei besonders schönen Kastanienriesen können auch Baumsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Pflegemaßnahmen sind Beiträge der Landesverwaltung vorgesehen.

Auch **Feuchtgebiete** und **Latschenbestände** sind in der Kartographie abgegrenzt. Auf die vielfältigen landschaftsökologischen Funktionen der Feuchtgebiete ist bereits an anderen Stellen hingewiesen worden. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden. Es sei deshalb ein weiteres Mal betont, daß dies insbesondere auf dem Ritten wichtig ist, wegen deren Speicherwirkung für den Wasserhaushalt. Die z.T. ausgedehnten Latschenbestände vor allem im Bereich der Waldgrenze stellen nicht nur ein prägendes Element der Landschaft dar, sondern sind auch für die geohydrologische Stabilität dieser Gebiete von größter Bedeutung, weshalb, wenn überhaupt, nur eine äußerst extensive, dem Erhalt der Weideflächen dienende Nutzung dieser Bestände möglich ist.

## Biotope

Folgende der bereits 1973 ausgewiesenen Biotope werden wiederbestätigt:

- **Mitterstieler See**
- **Schwarze Lacke**
- **Kaseracker**
- **Kemater Weiher - Kleemoos**
- **Moarmoos (Oberinner Wiesen)**
- **Gassermoos**
- **Schußmoos**
- **Roßwagenmoor**
- **Kleebachmoor**
- **Lodenmoor**
- **Hinterer Loden**
- **Großes Moos**
- **Eibenbestände beim Maggnerhof**

Die Biotope müssen neu abgegrenzt werden, da diese auf neue kartographische Unterlagen übertragen werden. Bei den Biotopen **Kemater Weiher - Kleemoos, Roßwagenmoor** und **Kleebachmoor** werden kleinere anliegende Feuchtflächen ins Biotop miteinbezogen.

Die größte Veränderung erfährt dabei das Biotop **Kemater Weiher**. In der ursprünglichen Ausweisung waren auch der untere Weiher (eine reine Wasserfläche) und der dazwischenliegende Föhrenwald im Biotop eingegliedert. Gemäß neuer Abgrenzung fällt nur mehr der obere Weiher ins Schutzgebiet mit den wertvollen angrenzenden Feuchtflächen, aber auch das nordöstlich ausgerichtete Tälchen oberhalb des Weihers bis einschließlich dem Kleemoos. In den Feuchtflächen des Biotops ist eine interessante, gefährdete feuchtliebende Pflanzenwelt vorzufinden. Stellvertretend seien die Gelbe und Sibirische Schwertlilie (*Iris pseudacorus* und *I. sibirica*) genannt, die Sumpfwurz (*Epipactis palustris*), das Fuchs-Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*), der Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), das Breitblättrige, Schmalblättrige und Scheiden-Wollgras (*Eriophorum latifolium*, E.

angustifolium, E. vaginatum), der Rundblättrige Sonnentau (*Drosera rotundifolium*) usw. Weiters sind verschiedene Seggen- und Torfmoosarten zu finden und im Wasser des Kemater Weihers wächst die Armleuchter Alge, der Kleine Wasserschlauch (*Utricularia minor*), der Kleine und der Einfache Igelkolben (*Sparganium minimum* und *S. emersum*).

Im **Schußmoos** wurde ein Speicherbecken angelegt; die Neuabgrenzung des Biotops soll dieser Situation Rechnung tragen, wobei man sich auf die verbliebenen Feuchtflächen beschränkt.

Die beiden kleinen Feuchtstandorte **Gstrahlmoor** und **Kircherlacke** werden wegen deren geringen Ausdehnung nicht mehr als Biotope, sondern als flächenhafte Naturdenkmäler ausgewiesen.

Auf die Bestätigung der Biotope **Abstürze des Oartl über das Spergsgereck zur Straße** sowie **Felspartie über dem Eisack nordöstlich des Huhnhofes** wird verzichtet, da für diese Buschwaldflächen wegen des geringen Gefährdungsgrades die allgemeinen Bestimmungen als ausreichend erachtet werden.

Neu vorgesehen sind folgende fünf Naturschutzgebiete:

- **Eyrlmoor (Gunglwald)**
- **Dreiermoos**
- **Hirschenlacke**
- **Kleines Moos**
- **Seewandmoos**

**Eyrlmoor:** Wasseraustritte am Nord- und Ostrand versorgen das ausgedehnte Niedermoor, im westlichen Gunglwald. Verschiedene Seggenarten und weitere typische Niedermoorpflanzen sowie Zwergkiefern bewachsen das Feuchtgebiet. Teilweise ragen schön ausgebildete Sphagnumbulte hervor. Eine botanische Seltenheit stellt das Vorkommen der *Erica tetralix* dar. Das Eyrlmoor in seiner Unberührtheit und mit seiner relativ großen vermoorten Fläche weist alle Merkmale eines Naturschutzgebietes auf.

Bei den vier Feuchtgebieten am Heidrichsberg handelt es sich um intakt gebliebene Moorflächen, wobei **Dreiermoos** und **Seewandmoos** als Niedermoor einzustufen sind, die **Hirschenlacke** als Übergangsmoor und das **Kleine Moos** als Hochmoor. Im Pflanzenbewuchs herrschen die Seggen vor, außer im Seewandmoos, wo Schilf vorkommt. Es sind aber auch Latschen oder kleine Kiefern eingestreut. Im Dreiermoos und in der Hirschenlacke kommt der Sonnentau vor. Neben den bereits unter Schutz gestellten Feuchtgebieten tragen auch diese vier Moore zum hohen Naturwert des Waldgebietes am Heidrichsberg bei.

## **Naturdenkmäler**

Verschiedene Einzelbäume wurden schon im landschaftlichen Gebietsplan aus dem Jahre 1973 als Naturdenkmäler ausgewiesen und werden nun z.T. wiederbestätigt:

- **Edelkastanie beim Plattnerhof (Oberinn)**
- **Edelkastanie beim Unterstieler/Ebenstieler (Unterinn)**
- **Kiefer beim Hohegg-Piccolo Hotel (Klobenstein)**
- **Edelkastanie beim Walzerhof (Klobenstein)**

Zwei weitere Baumreisen werden als Naturdenkmäler vorgeschlagen:

- **Edelkastanie beim Partschunerhof (Signat)**
- **Edelkastanie beim Maggnerhof**

Beide Kastanienriesen weisen einen Stammumfang von mehr als acht Meter und eine mächtige Krone auf. Die Kastanie beim Maggnerhof ist leider durch den Kastanienkrebs arg in Mitleidenschaft gezogen worden, nach einer Baumsanierung scheint sie sich aber wieder sichtlich zu erholen.

Einige **Lärchen**, die die strengen Ausweisungskriterien (besondere Größe und überdurchschnittliches Alter) nicht erfüllen, werden nicht mehr in die Liste der Naturdenkmäler aufgenommen, was aber nicht heißen soll, daß sie deswegen nicht erhaltenswert sind.

Auch die **Linden- und Lärchenhaine in Maria Himmelfahrt** (für Maria Himmelfahrt wird eine Landschaftsschutzzone ausgewiesen mit entsprechenden Baumschutzbestimmungen) sowie die **Weingüter beim Stafflerhof in Siffian und beim Silbergütl in Unterinn** werden nicht mehr als Naturdenkmäler ausgewiesen. Der Erhalt der Weingüter hängt ausschließlich davon ab, ob sie weiterhin bewirtschaftet werden oder nicht, und deshalb erscheint eine Ausweisung als Naturdenkmäler nicht angebracht.

Als flächenhafte Naturdenkmäler werden folgende drei Feuchtzonen und die Bachschluchten mit den Erdpyramiden vorgesehen:

- **Gstrahlmoor**
- **Oberpfaßstallermoos**
- **Kircherlacke**
- **Erdpyramiden im Rivellaungraben**
- **Erdpyramiden im Gasterergraben**
- **Erdpyramiden im Finsterbachgraben**

Die beiden kleinen Niedermoore **Gstrahlmoor und Oberpfaßstallermoos** sind zwar durch Beweidung etwas beeinträchtigt, weisen aber trotzdem eine noch recht intakte Niedermoorvegetation auf. Typische, kleinwüchsige Kiefern und Birken sind eingestreut. Das Oberpfaßstallermoos ist im Sommer mit Wollgräsern übersät. Bei der **Kircherlacke** hingegen handelt es sich um ein Mineralbodenfeuchtgebiet mit Seggenbewuchs und einer kleinen, zentralen Wasserfläche.

Die **schluchtartigen Einschnitte des Rivellaunbaches, Gastererbaches und Finsterbaches mit den bekanntesten Erdpyramiden Südtirols** (und wohl auch Europas) wurden 1973 als Naturparke unter Schutz gestellt. Sie sollen nunmehr als Naturdenkmäler ausgewiesen werden, denn Erdpyramiden sind geologische Naturgebilde von klassischem Naturdenkmalcharakter. Besonders auffallend sind die großen und uralten Kiefern bei den Erdpyramiden im Finsterbachgraben.

## **Schutz der Nuß- und Kastanienbäume sowie der Streuobstbestände**

Auf die landschaftsprägende Wirkung der **Edelkastanie** ist bereits hingewiesen worden, diese Baumart stellt aber auch gleichzeitig ein Symbol des südländischen Klimaeinflusses und (bei alten Exemplaren) für Höhlenbrüter eine wichtige ökologische Nische dar. Man findet sie vor allem an Flurgrenzen und Waldrändern und vielfach bildet sie Kastanienhaine. So dürfen Edelkastanien, als die typischen Bäume der Eisacktaler Mittelgebirgslandschaft schlechthin, nicht ohne vorherige Ermächtigung durch die Forstbehörde entfernt werden.

Die ebenfalls landschaftsrelevanten **Nußbäume** stehen fast durchwegs bei den einzelnen Gebäuden, wo sie die Funktion als Hausbäume übernehmen. Für sie gilt dieselbe Schutzbestimmung wie für die Kastanienbäume.

Auch die **Streuobstbestände, alte Birn- und Apfelbäume** in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen, sind von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die

Kulturlandschaft dürfen Nuß-, alte Birn- und Apfelbäume, welche einen Durchmesser von über 30 cm aufweisen, nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters gefällt werden.

### **Historisch-landschaftlich bedeutsame Wege, Trockenmauern und Flurgehölze**

Alle Pflasterwege (und Überreste, auch wenn sie nicht im Kartenmaterial eingetragen sind), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

Neben den schönsten Pflasterwegen sind in der Kartographie weitere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege eingetragen worden. Sie dürfen ebenfalls einem Ausbau nicht zum Opfer fallen, da sie reizvolle Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft und/oder vielbegangene Wanderwege darstellen. Sie führen durch Ruhebereiche, die vom Motorfahrzeugverkehr noch verschont geblieben sind und es auch weiterhin bleiben sollen, um den Landschafts- und Erholungswert dieser Gebiete erhalten zu können.

### **Zonen mit besonderem geschichtlich-kulturellen Wert**

Bei den 1973 unter Schutz gestellten 118 **Einzelbauten und Kulturobjekten** handelt es sich um erhaltenswerte Gebäude (Schlösser, Kirchen, Kapellen, Ansitze, Gehöfte), die mittlerweile großteils unter Denkmalschutz stehen. Der Denkmalschutz ist sicherlich das geeignetste Instrumentarium für die Erhaltung dieser historischen Bauten, nicht zuletzt weil dort auch die entsprechende fachliche Kompetenz vorzufinden ist. Weiters sind in der Liste dieser Schutzobjekte auch Wegkreuze, Bildstöcke, Brücken, usw. enthalten. Diese Kleinode der Südtiroler Kulturlandschaft sind insgesamt von erheblicher landschaftlicher und auch historischer Bedeutung. In Ermangelung einer Gesamterhebung dieser Objekte sind diese in den Landschaftsschutzplänen normalerweise nicht enthalten und auch deren Erhaltung gelingt nur, wenn das entsprechende Interesse vor Ort vorhanden ist. Man sieht deshalb von einer Eintragung in den Landschaftsplan ab, so wie auch in den Schutzplänen anderer Gemeinden Südtirols. Anzustreben wäre die Erstellung eines Inventars auf Gemeindeebene, um über eine vollständige Erhebung dieser wertvollen Landschaftselemente zu verfügen.

Auch von den Gebäuden, der als **Ortsbilder** bezeichneten Dorfbereiche, sind viele denkmalgeschützt. Z.T. sind sie gemäß neuen Landschaftsplan in Landschaftsschutzzonen integriert (Maria Himmelfahrt, Eschenbach, Siffian, Mittelberg, Antlas) und die restlichen (Wangen, Lengmoos, Lengstein) sollen als **Zonen mit besonderem geschichtlich-kulturellen Wert** ausgewiesen werden, um gegebenenfalls eine Projektbegutachtung durch die Landschaftsschutzbehörde zu ermöglichen.

### **Archäologische Schutzgebiete**

In archäologischer Hinsicht ist das Gemeindegebiet von Ritten von größter Bedeutung. Viele interessante prähistorische Funde wurden getätigt, vor allem auf den zahlreichen Kuppen im Mittelgebirgsbereich. Die einzelnen archäologischen Zonen werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.

## Einschränkungen für den Motorfahrzeugverkehr

Ein weitverzweigtes Straßen- und Wegenetz überzieht das Rittner Hochplateau und auch die Siedlungsbereiche sind weit verteilt. Die dazwischenliegenden bzw. abgelegeneren Ruhegebiete müssen jedoch von einem uneingeschränkten Verkehr mit Motorfahrzeugen freigehalten werden. Deshalb wird für die **großräumigen Landschaftsschutzgebiete** (Wolfsgrubner See - Oartl, Gstrahl - Perbetwiesen, Rittner Horn) ein allgemeines Verbot für den Motorfahrzeugverkehr festgelegt, um diese bestmöglichst vor Lärm- und Schadstoffbelastungen zu verschonen und somit auch deren Erholungswert zu erhalten. Die außergewöhnliche Benutzung der betroffenen Straßen wird gemäß Landesgesetz Nr. 10 vom 08.05.1990 geregelt. Vom Verbot ausgenommen ist die Straße nach Pemmern und einige Wege zu Gastbetrieben und Hofstellen. Entlang dieser Straßen ist aber das Abstellen von Motorfahrzeugen untersagt. Mit diesen flächenbezogenen Verkehrsverboten erspart man sich das weniger leicht überschaubare System von einzelnen Straßensperren des Gebietsplanes.

Außerhalb dieser Schutzgebiete sollen zwei Wege weiterhin gesperrt bleiben: Der **Weg von Signat nach Wolfsgruben**, der über eine weite Strecke die Grenze zum Schutzgebiet Wolfsgrubner See - Oartl darstellt, sowie der **Verbindungsweg von Platten nach Signat**. Für den **Weg ins Schattental** ist der Beginn des Fahrverbots nicht an der Grenze des Schutzgebietes Rittner Horn festgelegt, sondern bereits an dessen Abzweigung von der Hauptverbindungsstraße zwischen Oberinn und Wangen, wo die Straßensperre bereits heute sich befindet.

## Sport- und Freizeitaktivitäten

Zwei Sportarten, das **Bergradfahren und Reiten**, weisen gerade auf dem Ritten seit einigen Jahren einen regelrechten Boom auf. Dadurch sind Gebiete, die bis heute relativ unberührt geblieben sind, einer stärkeren menschlichen Präsenz ausgesetzt und entsprechenden Belastungen für Natur und Landschaft. Es treten aber auch Konflikte mit anderen Nutzungen auf, vor allem mit der Landwirtschaft. Z.T. mußten erhebliche Geländeschäden festgestellt werden.

Um diesen Konflikten und Belastungen vorzubeugen hat die Gemeinde Ritten bereits wertvolle Vorarbeit geleistet und die von ihr erlassene Regelung soll teilweise im Landschaftsplan aufgenommen werden. D.h. für das gesamte Gemeindegebiet gilt ein Radfahr- und Reitverbot auf weglosem Gelände. Diese Vorschrift wurde im Jahre 2010 mit einer Änderung der Schutzbestimmungen, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1175 vom 12.07.2010, ergänzt, indem das Verbot auf Wege mit einer Breite von weniger als 1,5 m ausgedehnt wurde. Weiters wurde ein allgemeines Verbot für Radfahrer für den Themenweg, den Peter-Ploner-Steig, den Nesselbrunnsteig, die Fennpromenade, den Wanderweg zu den Erdpyramiden in Lengmoos, die Freudpromenade, den Panoramaweg und den Stationenweg von Maria Saal bis Kölblach festgelegt.